

BUNDESGERICHTSHOF

IX ZB 4/91

BESCHLUSS

in dem Entschädigungsrechtsstreit

Chana T [REDACTED],
G [REDACTED] Straße [REDACTED], Te [REDACTED], I [REDACTED],

Klägerin und Beschwerdeführerin,

- Prozeßbevollmächtigte: Rechtsanwälte [REDACTED] & [REDACTED],
D [REDACTED] -

g e g e n

Land F [REDACTED]-P [REDACTED],
vertreten durch das Ministerium der Finanzen,
Kaiser-F [REDACTED]-Straße [REDACTED], M [REDACTED] [REDACTED],

Beklagter und Beschwerdegegner

Der IX. Zivilsenat des Bundesgerichtshofs hat durch
den Vorsitzenden Richter Merz und die Richter Nonnenkamp,
Dr. Schmitz, Kirchhof und Dr. Melullis

am 7. März 1991
beschlossen:

Die Beschwerde der Klägerin gegen die
Nichtzulassung der Revision im Urteil
des 5. Zivilsenats - Entschädigungs-
senat - des Oberlandesgerichts Koblenz
vom 11. Oktober 1990 wird zurückgewie-
sen.

Die außergerichtlichen Kosten des Be-
schwerdeverfahrens trägt die Klägerin.

G r ü n d e

Ein gesetzlicher Grund für die Zulassung der Revision
liegt nicht vor (§ 219 Abs. 2 BEG).

Das Urteil des Oberlandesgerichts weicht entgegen der
Auffassung der Klägerin nicht von der Rechtsprechung des
Bundesgerichtshofs ab. In der Entscheidung LM § 177 a BEG
Nr. 7 hat der Senat nur entschieden, daß die Entschädigungs-
gerichte in ein Leistungsurteil keinen Leistungsvorbehalt
aufnehmen dürfen. Die Aufnahme von Leistungsvorbehalten in
einen Prozeßvergleich ist dort nicht als unzulässig bezeich-
net worden. In RzW 1975, 112 ist im Gegenteil entschieden
worden, daß in einem Vergleich ein Leistungsvorbehalt ver-
einbart werden kann, wobei die Voraussetzungen des
§ 177 a BEG nicht eingehalten werden müssen.

Die Entscheidung des Oberlandesgerichts weicht auch
nicht von der Senatsentscheidung RzW 1969, 569 ab. Dort ist
ausdrücklich klargestellt, daß die Geltendmachung eines Lei-
stungsvorbehalts unabhängig von den Voraussetzungen des
§ 35 BEG zulässig ist, wenn die Verhältnisse sich nicht
nachträglich geändert haben, sondern wenn die Änderung bei
Erlaß des Leistungsvorbehalts bereits eingetreten und nur
der Behörde noch nicht bekannt war (ebenso BGH RzW 1975,
90).

Rechtsfragen von grundsätzlicher Bedeutung sind im vor-
liegenden Fall nicht zu entscheiden.

Merz

Schmitz